

## Vorgaben und Regeln für Videoüberwachungsanlagen.

Hier geht es um Videoüberwachungsanlagen im Privatbereich und in kommerziellen Bereichen. Dies betrifft nicht die Polizei, Behörden oder Gemeinden.

Der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen ist an gewisse Regeln gebunden die es heisst einzuhalten um dem Gesetzgeber genüge zu tun.

Grundsätzlich gilt das Recht des Einzelnen am eigenen Bild und das Recht auf informatielle Selbstbestimmung des Einzelnen. D.h. dass bei Überwachung von öffentlichen Bereichen die Einwilligung der abgebildeten Person zu erfolgen hat. Es sei denn, dass Personen nur als Beiwerk zu sehen sind wie z.B. bei Versammlungen oder ähnlichem wo die dargestellten Personen teilgenommen haben, auch Gehwege wo viele ( i.d.R. mehr als drei ) Personen abgebildet werden können. Ausserdem ist es grundsätzlich untersagt Bilder von Überwachungsanlagen mit einzelnen Personen zu veröffentlichen.

Videoüberwachungsanlagen in allgemein zugänglichen Bereichen sind nur zulässig für die Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, zur Wahrung von Hausrechten und zur Wahrnehmung von berechtigtem Interesse für konkret festgelegte Zwecke wie z.B. Verbrechensverhinderung oder nachträgliche Aufklärung von Verbrechen. Schutzwürdige Interessen von Betroffenen dürfen nicht überwiegen. Das gleiche gilt im Grunde auch für alle gespeicherten Bilder welche nach Erreichen des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die Daten sind unverzüglich zu löschen. Dass eine Videoüberwachung erfolgt ist kenntlich zu machen.

Bei der zusätzlichen Tonüberwachung und Aufzeichnung tauchen besondere rechtliche Probleme auf da nun die Eingriffstiefe von besonders hoher Qualität ist. Die Audioaufzeichnung ist ggf. vorher über einen Fachmann rechtlich zu klären. Eine Audioaufzeichnung "einfach so" erscheint zweifelhaft.

Neben einigen nachfolgenden Faustregeln ist es im Zweifel ratsam eine Rechtsberatung einzufordern um den Sachverhalt im Vorwege zu klären.

An Grundstücke und Gebäude angrenzende öffentliche Bereiche, in denen sich Personen aufhalten, dürfen i.d.R. noch 1 mtr. weit erfasst werden. Tiefer gehende Bereiche sollten durch "Verpixelung" oder so genannte Privatzonenabdeckungen unkenntlich gemacht werden.

Arbeitsplätze dürfen gezielt , **wenn überhaupt**, nur noch mit sichtbaren Kameras überwacht werden. Der Arbeitgeber hat den Nachweis über die Notwendigkeit der Massnahme zu erbringen. Die Belegschaft ist zu informieren und der Betriebsrat oder der Datenschutzbeauftragte zu befragen bzw. zu informieren. Eine verdeckte Überwachung von Arbeitsplätzen ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Überwachung von Arbeitsplätze in öffentlichen Bereichen ( Supermärkte, Speditionen o.ä. ) unterliegt dem Bundesdatenschutzgesetzes und ist, sofern keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden ( siehe oben ), zulässig.

Auch hier ist sowohl die Belegschaft als auch der Betriebsrat zu informieren. Audioaufzeichnung ist untersagt und kann vor Gericht abgewiesen werden.

Für die o.g. Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Die Angaben dienen nur der Orientierung. Im Einzelfall sind die Gesetzestexte bei den entsprechenden Stellen anzufordern.